

Vertrag

über die Nutzung von Uferbauwerken als Stützkörper für den Um- und Neubau von privaten Hochwasserschutzanlagen

zwischen

der Hamburg Port Authority
Anstalt öffentlichen Rechts
Neuer Wandrahm 4
20457 Hamburg

- im Folgenden HPA genannt -

und

dem Eigentümer/Vertretungsberechtigten der betroffenen Hochwasserschutzanlagen:
[vom Vorhabenträger auszufüllen]

- im Folgenden Vorhabenträger genannt-

Präambel

Nach der Sturmflut im Jahre 1976 hat die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) als Eigentümerin der Uferbauwerke diese im Zusammenhang mit dem Bau privater Hochwasserschutzanlagen (HWS-Anlagen) den Eigentümern dieser Anlagen kostenlos als Stützkörper zur Verfügung gestellt und entsprechend in Stand gehalten.

Die HPA wurde im Juni 2005 von der FHH als Anstalt öffentlichen Rechts gegründet. Im Wege der Rechtsnachfolge gingen u. a. auch die Uferbauwerke in das Eigentum der HPA über.

Der Bestand der Uferbauwerke ist sehr heterogen. Bei vielen Uferbauwerken handelt es sich um Bauwerke, die einem Bestandsschutz unterliegen. Sie werden in einem Monitoringprogramm im Hinblick auf ihre Standsicherheit begutachtet. Werden keine Schäden festgestellt, so gelten sie im Rahmen des Bestandsschutzes als verkehrs- und standsicher. Standsicherheitsnachweise nach dem heutigen Stand der Technik werden von der HPA für ihre bestehenden Uferbauwerke nicht erbracht. Diese Nachweise müssen vom Vorhabenträger vorgelegt werden, wenn die Hochwasserschutzanlage in ihrer Standsicherheit von den davorliegenden Uferbauwerken abhängig ist.

Der Vorhabenträger beabsichtigt, die Hochwasserschutzanlage (nachfolgend *HWS-Anlage* genannt) am Polder anzupassen und das davor liegende Uferbauwerk als Stützkörper zu nutzen.

Eine Liste der jeweiligen Eigentümer der von diesem Vertrag betroffenen HWS-Anlagen ist als Anlage 1 beigefügt. Eigentümerwechsel bzw. -änderungen werden der HPA durch den Vorhabenträger angezeigt. Die Parteien werden Anlage 1 sodann entsprechend einvernehmlich anpassen.

§ 1

Anlass und Begriffsbestimmung

- 1.1 Der Vorhabenträger plant, die HWS-Anlage am Polder umzubauen/ neu zu bauen und das davor liegende Uferbauwerk als Stützkörper zu nutzen.

Dieser Vertrag umfasst nachfolgend genannte und in Anlage dargestellte Bauwerke:

- **Abschnitt**

- 1.2 Für die oben genannten Abschnitte hat der Vorhabenträger eine Standsicherheitsbetrachtung für das Uferbauwerk durchgeführt. Das Ergebnis ist den Vertragsparteien bekannt und liegt als Gutachten mit Datum TT.MM.JJJJ vom Ing.- Büro vor.
- 1.3 Unter einem Uferbauwerk im Sinne dieses Vertrags ist das Bauwerk zu verstehen, welches das Ufer von Gewässersohle bis Geländeoberkante sichert.
- 1.4 Die Ausdehnung dieses Vertrags auf weitere Uferbauwerke bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

§ 2

Leistungen und Pflichten des Vorhabenträgers

- 2.1 Der Vorhabenträger ertüchtigt das Uferbauwerk soweit es für den Um-/ Neubau der HWS-Anlage erforderlich ist. Die Planung und die Ausführung stimmt der Vorhabenträger mit der HPA ab. Einzelheiten zu den jeweiligen Ertüchtigungsmaßnahmen ergeben sich aus der diesem Vertrag angefügten Anlage .
- 2.2 Mit der Ertüchtigung des Uferbauwerks darf erst begonnen werden, wenn der Vorhabenträger das Einverständnis der von der Maßnahme Betroffenen eingeholt hat. Dabei sind diese durch den Vorhabenträger insbesondere auf den Umfang der Maßnahme und die Auswirkungen auf die Betroffenen hinzuweisen.
- 2.3 Nach Fertigstellung der durchzuführenden Arbeiten übergibt der Vorhabenträger die ergänzten Bauteile des Uferbauwerks in das Eigentum der HPA im Rahmen einer definierten Übergabe, zu der ein von den Parteien zu unterzeichnendes Übergabeprotokoll angefertigt wird.
- 2.4 Der Vorhabenträger erbringt für die vom Neu-/ Umbau der HWS-Anlage betroffenen Uferbauwerke die entsprechenden Standsicherheitsnachweise und Bestandsunterlagen und übergibt diese der HPA. Auch soweit keine Ertüchtigung an Uferbauwerken vorzunehmen ist, erbringt der Vorhabenträger für diese die Bestandsunterlagen. Diese Bestandsunterlagen dienen als Grundlage für die Instandhaltung.
- 2.5 Dem Vorhabenträger obliegt die Kontrolle des Uferbauwerks im Hinblick auf die Gewährleistung des Hochwasserschutzes. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, alle ihm bekannt werdenden Abweichungen vom beim statischen Nachweis der HWS-Anlage angesetzten Stützkörper gemäß Anlage dem jeweiligen Anlagenmanagement der HPA gemäß Anlage unverzüglich mitzuteilen und ggf. nachzuweisen.
- 2.6 Der Vorhabenträger hält die HPA von allen Ansprüchen aus Schäden an dem Uferbauwerk frei, die im Zusammenhang mit Planung und Ausführung der Ertüchtigungsmaßnahme am Uferbauwerk stehen, es sei denn, die HPA hat eine ihr obliegende Instandhaltungspflicht schuldhaft nicht ordnungsgemäß erfüllt.

§ 3

Leistungen und Pflichten der HPA

- 3.1 Die HPA gestattet dem Vorhabenträger die Ertüchtigung bzw. die Nutzung ihrer Uferbauwerke, soweit diese für den Um-/Neubau der HWS-Anlage notwendig ist. Die HPA kann ihre Zustimmung verweigern, wenn die Standsicherheit des Uferbauwerks nach Abschluss der Maßnahme nicht gewährleistet ist.
- 3.2 Die HPA kontrolliert das Uferbauwerk ausschließlich im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Die Überprüfung der Gewährleistung seiner Funktion als Stützkörper der HWS-Anlage ist nicht Bestandteil dieser Kontrollen. Diese obliegt gem. § 2.5 dem Vorhabenträger.
- 3.3 Die HPA hält das Uferbauwerk auf der Grundlage der Hinweise und Anzeigen des Vorhabenträgers gem. § 2.5 so instand, dass es seine Funktion als Stützkörper für die HWS-Anlage des Vorhabenträgers im Rahmen des genehmigten Status jederzeit erfüllt. Der entsprechende Sollzustand des Stützkörpers ist den Plänen in Anlage ■ zu entnehmen.
- 3.4 Die HPA wird den Vorhabenträger über alle ihr im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht und der Instandhaltung nach 3.3. bekannt werdenden Mängel am Uferbauwerk, die Auswirkungen auf die HWS-Anlagen haben können, informieren.

§ 4

Veränderungen an der HWS-Anlage und den Uferbauwerken

- 4.1 Die HPA ist berechtigt, jederzeit Veränderungen an ihren Uferbauwerken vorzunehmen. Diese Veränderungen sind dem Vorhabenträger rechtzeitig anzuzeigen, wenn davon die Funktionsfähigkeit des vom Vorhabenträger genutzten Uferbauwerk berührt ist. Durch die geplanten Veränderungen darf die Standsicherheit der HWS-Anlage nicht beeinträchtigt werden. Dies ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- 4.2 Der Vorhabenträger ist berechtigt, Umbauten an seiner HWS-Anlage vorzunehmen. Diese Veränderungen sind der HPA rechtzeitig anzuzeigen, wenn davon das angrenzende Uferbauwerk berührt ist. Durch die geplanten Veränderungen darf die Standsicherheit des Uferbauwerks nicht beeinträchtigt werden.. Dies ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 5

Kostenerstattung, Vergütung

- 5.1 Die für den Umbau oder die Ertüchtigung des Uferbauwerks auf Grund eines Um-/Neubaus von HWS-Anlagen anfallenden Kosten trägt der Vorhabenträger. Das Gleiche gilt für die weiteren Leistungen des Vorhabenträgers gemäß § 2 dieses Vertrags.
- 5.2 Soweit die HPA auf eigene Veranlassung bauliche Maßnahmen an Ihren Uferbauwerken durchführen will, trägt sie auch die Kosten für diese Maßnahmen. Das Gleiche gilt für die weiteren Leistungen der HPA gemäß § 3 dieses Vertrags.

§ 6

Haftung

- 6.1 Für Schäden, die durch die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten oder in sonstiger der HPA zurechenbarer Weise entstehen, haften die HPA sowie ihre Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen - vorbehaltlich der Absätze 6.2 und 6.3 - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs und unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 6.2 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die HPA für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Etwaige Ansprüche der Vorhabenträger aus Schadensersatzansprüchen Dritter, Ansprüche auf entgangenen Gewinn sowie auf Ersatz sonstiger Vermögensschäden oder mittelbarer und Folgeschäden sind ausgeschlossen.
- 6.3 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sie gelten ferner nicht für Ersatzansprüche aus Sachschäden, sofern und soweit diese von einer Haftpflichtversicherung der HPA erfasst sind oder Regress bei Dritten genommen werden kann.

§ 7

Höhere Gewalt

Soweit und solange ein Vertragspartner durch Umstände oder Ereignisse, auf deren Eintritt er keinen Einfluss hat oder deren Abwendung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen. Die Vertragspartner werden bemüht sein, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben. Der andere Vertragspartner ist von dem Eintritt eines Falls höherer Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen, damit Abhilfemaßnahmen gegenseitig abgestimmt werden können.

§ 8

Schlussbestimmungen

- 8.1 Dieser Vertrag umfasst nicht künftig anfallende bauliche Maßnahmen außerhalb der Instandhaltung, die von einem Vertragspartner veranlasst werden.
- 8.2 Dieser Vertrag ersetzt nicht die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen außerdem erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse.
- 8.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 8.4 Andere als in diesem Vertrag getroffenen Regelungen bestehen nicht. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

- 8.5 Sofern und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollte, bleiben die anderen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soweit wie rechtlich zulässig oder tatsächlich möglich nahe kommt. Entsprechendes gilt, falls sich eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke in diesem Vertrag ergeben sollte, die nach dem erkennbaren Willen der Parteien geregelt werden sollte.
- 8.6 Die Parteien verpflichten sich, diese Vereinbarung auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Soweit die andere Partei Mieter der HPA ist, wird die HPA die weitere Rechtsnachfolge regeln.
- 8.7 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Hamburg. Für alle Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen ist - soweit gesetzlich zulässig - ausschließlicher Gerichtsstand Hamburg. Es gilt deutsches Recht.

Hamburg, den

.....
.....
Hamburg Port Authority AöR

.....
.....
.....

Anlagenübersicht:

- Anlage 1:**
- Anlage 2:**
- Anlage 3:**
- Anlage 4:**
- Anlage 5:**
-